

GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

---

# ABWASSERREGLEMENT

---

Synopse 3.2 Entwurf vom 11.06.2025

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4 Abwasseranlagen und Begriffe	5
§ 5 Aufgaben der Gemeinde	5
§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 7 Gemeinderat	5
§ 8 Gewässerschutzstelle	6
§ 9 Kanalisationsplanung	8
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	8
§ 11 Private Abwasseranlagen	9
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	10
§ 13 Abwasserkataster	11
§ 14 Ausnahmen	11
B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	11
§ 15 Anschlusspflicht	11
§ 16 Anschlussrecht	12
§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	13
§ 18 Anschlussfrist	13
C. Bewilligungsverfahren	14
§ 19 Gesuch für private Abwasseranlagen	14
§ 20 Gesuchsunterlagen	14
§ 21 Prüfungskosten	18
§ 22 Baubeginn und Geltungsdauer	18
§ 23 Projektänderung	19
§ 24 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	19
D. Abwasser technische Ausführungsvorschriften	20
§ 25 Technische Ausführungsvorschriften	20
§ 26 Entwässerungssysteme	20
§ 28 Wenig verschmutztes Abwasser	25
§ 29 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	26
§ 30 Einleitungsbewilligung	27
§ 31 Landwirtschaftsbetriebe	28
§ 32 Haftung	29
E. Rechtsschutz und Vollzug	30
§ 33 Rechtsschutz, Vollstreckung	30
§ 34 Strafbestimmungen	30
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
§ 35 Übergangsbestimmungen	31
§ 36 Revision	32
§ 37 Inkrafttreten	32
Abwassersystem	33
Stichwortverzeichnis	36

## Verzeichnis der Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AW	Abwasserentsorgung
BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BVU	Abteilung für Baubewilligungen
EG UWR	Einführungsgesetz Umweltrecht
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
OR	Obligationenrecht
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# Abwasserreglement der Gemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten beschliesst gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Reglement.

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Zweck	<sup>1</sup> Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
Abgaben	<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

#### § 2

Allgemeines	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
-------------	--

#### § 3

Rechtsform, Aufsicht	<sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung (AW) ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
Übergeordnetes Recht	<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## NEU

### § 4

Abwasseranlagen und Begriffe

- 1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- 2 Die Begriffe sind im Kapitel D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert.

### § 5

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen.
- 4 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 6

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 9

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglements umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

### § 1

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abteilung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 2

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Bauprojekte für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen, die eines Verpflichtungskredites bedürfen.

### § 3

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

## NEU

- (§ 17 EG UWR)
- a) die kommunale Abwasserplanung
  - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauerwasser.
  - c) die Abgabenerhebung
  - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
  - e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
  - f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

## ÄQUIVALENT BISHER

- a) den Erlass der kommunale Abwasserplanung (§6 EG)
- b) die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- c) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden.

## § 4

- 1 Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle. (Gemeindefunktionär oder Drittperson)
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beziehen.

## NEU

Gewässerschutzstelle  
§ 30 EG UWR  
§ 37 V EG UWR

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.

a) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinterne Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen .

b) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke.

c) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.

d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.

e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.

f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

2 Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## ÄQUIVALENT BISHER

3 Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:

a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;

b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;

c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;

d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

	NEU	ÄQUIVALENT BISHER
	<b>§ 9</b>	<b>§ 5</b>
Kanalisationsplanung § 17 EG UWR	<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist <b>der</b> auf die Ortsplanung ausgerichtete <b>Generelle Entwässerungsplan (GEP)</b> .	<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.
§ 21 EG UWR	<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.	<sup>2</sup> In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen in Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.
	<b>§ 10</b>	<b>§ 6</b>
Öffentliche Abwasseranlagen	<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.	Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).
Verträge	<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.  <sup>3</sup> Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die	

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

Gemeindeversammlung in Kraft.

- <sup>4</sup> Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

### § 11

### § 7

Private Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

- <sup>1</sup> Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

- <sup>2</sup> Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- <sup>3</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

- <sup>2</sup> Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

- <sup>4</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

In Gebieten, in denen gemäss dem generellen Entwässerungsplan GEP das Teil-Trennsystem vorgeschrieben ist,

## NEU

muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

- 5 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 34 V EG UWR

- 6 Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch einzutragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

Grundwasser-schutzzonen

- 7 Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasser-schutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

## § 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen  
§ 17 EG UWR

- 1 Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- 2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 10

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

### § 7

- 3 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

Siehe auch § 5

### § 8

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.

## NEU

die Erschliessungsbeiträge fest.

### § 13

Abwasserkataster  
§ 33 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, **haben der Gemeinde** alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen.

### § 14

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

## ÄQUIVALENT BISHER

- Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitung bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

### § 11

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## B. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 15

Anschlusspflicht  
Art. 11/12  
GSchG

- Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle **verschmutzten** Abwässer anzuschliessen.
- Können **Anlagen** aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt **der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle** eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 12

- Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- Können **bestehende Bauten und Anlagen** aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine andere Abwasserbeseitigung.

## NEU

### § 16

Anschlussrecht <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 27) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36  
V EG UWR

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

Ausnahmen

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 13

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer anzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle auf eigene Kosten vorbehandeln zu lassen.

### § 14

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

## NEU

### § 17

- Bestehende Abwasseranlagen
- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
  - 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- § 34 V EG UWR
- 3 Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.
  - 3 Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren.

### § 18

- Anschlussfrist
- Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 15

- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können **nur dann** auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

### § 16

- Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. .

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

### C. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

#### § 19

Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch im Doppel und digital einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

#### § 20

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen (je 2-fach):

#### § 17

<sup>1</sup> Für die Erstellung und jene Änderungen einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist von Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 - 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Baubewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

#### § 18

<sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind folgende Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

A4 (210 x 297 mm) gefaltet dreifach bzw. vierfach, wenn Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

### a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Bauzonen)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Bauzonen)
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse, Gebäude-nummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
  - b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
  - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:1000). Dieser Plan enthält:
    - Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.);
    - Leitungsdurchmesser;
    - Gefälle;
    - Materialien der Abwasserleitungen.
- <sup>3</sup> In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Samm-

## NEU

- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
- Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
  - Bruttogeschossflächen (in m<sup>2</sup>)
  - Gebäudegrundflächen (in m<sup>2</sup>)
  - In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m<sup>2</sup>)

### b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels

## ÄQUIVALENT BISHER

ler, eventuell Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

## NEU

Fachgutachten erfolgen.

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 18

- <sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.
- <sup>4</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### § 19

Verzicht auf Planvorlagen

<sup>1</sup> Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diese angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

<sup>2</sup> Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

Bewilligung

verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

### § 20

1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller.

2 Ist die Abwasserablage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

### § 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand **übertragen** werden.

### § 21

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überwunden werden.

### § 22

Baubeginn und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

### § 22

1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## NEU

### § 23

Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

1 Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

### § 24

Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

- 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser prüft die Anlagen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 2 Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfertigkeitsaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat im Doppel und digital abzugeben.
- 3 Die Anlagen dürfen erst nach Behebung allfälliger Mängel und einer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Änderung in der Benützung der Abwasseranlage

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 23

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

### § 24

- 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat (Baukontrolleur) vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

### § 25

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne einzureichen.

- 2 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

### § 26

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können,

**NEU**

**ÄQUIVALENT BISHER**

frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

**D. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 25**

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2024), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

**§ 27**

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglements. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

**§ 26**

Entwässerungssysteme

Teil-Trennsystem  
Art. 7 GSchG

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Mischsystem

<sup>2</sup> Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

**§ 28**

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser in der gleichen Leitung abgeführt.

**§ 29**

## NEU

Trennsystem

## ÄQUIVALENT BISHER

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

Abwasser

### § 30

- <sup>1</sup> Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnete, die abgeleitet werden müssen.
- <sup>2</sup> Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus dem Haushalt, Gewerbe und Industrie (z.B. Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen. Zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

### § 31

- <sup>1</sup> Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, unter Berücksichtigung der nachbarlichen Beziehungen, versickert werden. Hierfür ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- <sup>2</sup> Gemäss Art. 4 der Verordnung über Abwasserleitungen ist Sickerwasser direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten oder unter Berücksichtigung

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

der örtlichen hydrogeologischen und technischen Verhältnisse versickern zu lassen.

- 3 Ist diese Art der Beseitigung nicht möglich, so kann ausnahmsweise das Ableiten in die Kanalisation bewilligt werden, falls das Sickerwasser nur während kurzer Zeit anfällt.
- 4 Sickerleitungen müssen eine dichte Sohle aufweisen. Es darf darin nur Sickerwasser abgeleitet werden. Der Anschluss an die Kanalisation hat über einen separaten Sammler mit mindestens 60 cm Schlammstiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus in Sickerleitungen ist mittels eines genügend grossen Absturzes (mindestens 50 cm), zu verhindern.
- 5 Das oberflächige Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

### § 32

- 1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasserleitungen vom 08.12.1975.

Industrie, gewerbliche und andere Abwässer

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

- 2 Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
- 3 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
  - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven oder radioaktiven Flüssigkeiten;
  - b) geruchsbelästigenden oder färbende Stoffen;
  - c) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen, Pferdewaschplätzen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
  - d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabschneider usw.;
  - e) Dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
  - f) Ölen und Fetten;
  - g) Grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60 Grad Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation über 40 Grad);

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;
- i) Gasen und Dämpfen.  
Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

### § 27

Nicht verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.

b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>1</sup> Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP)

<sup>2</sup> Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das

## NEU

nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### § 28

Wenig verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

a) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

Mineralölabscheider und Schlamm-sammler

## ÄQUIVALENT BISHER

### § 33

<sup>1</sup> Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.

<sup>2</sup> Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.

<sup>3</sup> Private, nichtgewerbliche Garagen und deren Vorplätze;

## NEU

Besondere Schutzmassnahmen

Übergangslösung ausserhalb Bauzone

### § 29

- 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

## ÄQUIVALENT BISHER

Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätze, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, sind über Einlaufschächte mit Schlammstapel und Tauchbogen zu entwässern.

- 4 Bestehende vorschriftsgemässe Mineralölscheider können belassen werden.

### § 34

- 1 Wasch- und Tankstellenplätze für Motorfahrzeuge sind nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle zu gestalten.

- 2 Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen

- a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 08.09.1981

- b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen.

- 3 Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

### § 35

- 1 Solange die Abwässer nicht der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder ins öffentliche Gewässer als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

- 2 Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

- 2 Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeteilt werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

### § 30

### § 36

Einleitungsbe-  
willigung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.
- 2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

- 1 Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

- 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16.03.1982.

- 3 Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

Abflusslose  
Gruben

### § 37

- 1 Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- 2 Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

	NEU	ÄQUIVALENT BISHER
	<b>§ 31</b>	<b>§ 38</b>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>1 Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>2 Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss finanziell zumutbar ist.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.</p> <p>1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind auszuweisen; die übrigen Abwässer können mit der jauche landwirtschaftlich verwertet werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.</p>
Baumaterialien und Ausführung		<b>§ 39</b>
		<p>1 Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.</p>
Unterhalt		<b>§ 40</b>
		<p>Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p>
Betriebskontrollen		<b>§ 41</b>
		<p>1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu</p>

## NEU

## ÄQUIVALENT BISHER

Haftung

### § 32

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

<sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>4</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch

kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle bei Abnahmen neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zu Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

### § 42

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

### § 39

<sup>2</sup> Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.

### § 42

<sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>4</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch

## NEU

entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## ÄQUIVALENT BISHER

entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 33

(§ 35 MRFE)  
Rechtsschutz,  
Vollstreckung

- 1 Gegen Verfügungen und Entschiede des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

### § 34

Strafbestimmungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen

### § 64

Gegen Verfügungen und Entschiede des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden könne.

### § 65

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09.07.1968.

### § 66

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksgericht.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

## NEU

erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- <sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## ÄQUIVALENT BISHER

- <sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 35

Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### § 68

- <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Indexierung

### § 69

Die Gebührenansätze für die Anschluss- und Benützungsgebühren gemäss §§ 50 und 62 können bei einer Veränderung des Zürcher Baukostenindex um 10 Indexpunkte (Basis April 1988 mit 145,7 Indexpunkten) vom Gemeinderat entsprechend angepasst werden und zwar so, dass die Gebührensätze auf den folgenden 1. januar bzw. auf die, diesem Datum am nächsten liegende Ablesung der Wasseruhren entsprechend erhöht oder reduziert werden.

**NEU**

**ÄQUIVALENT BISHER**

**§ 36**

Revision

Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

**§ 37**

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 01.01.2026 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Künten vom 28.12.1988 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

**§ 67**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Künten inkl. Gebührentarif vom 4. Dezember 1981 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am \_\_\_\_\_.

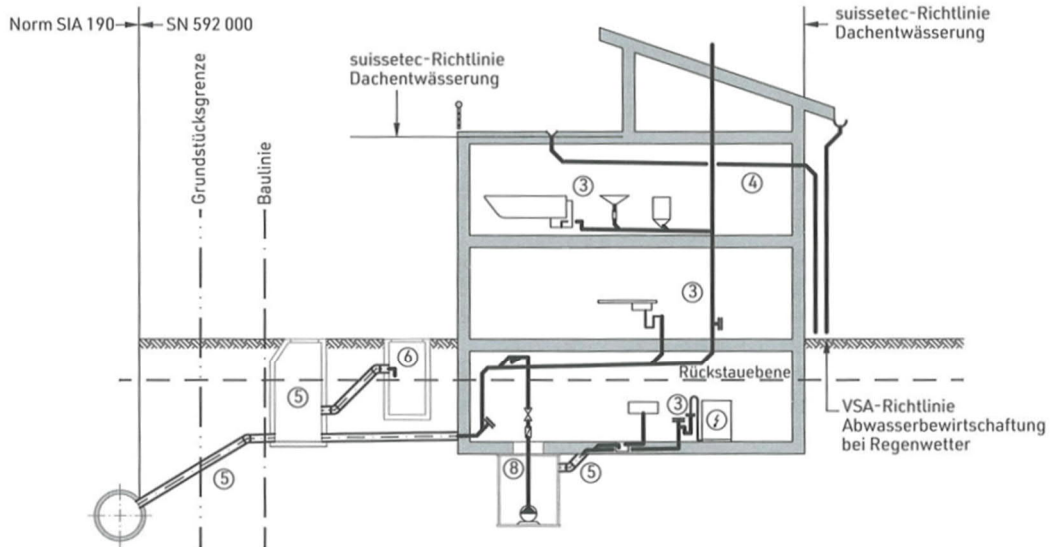
Der Gemeindeammann:

Sig. Daniel Schüepp

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Roger Müller

# ABWASSERSYSTEM



### Kapitel

- 3 Gebäudeentwässerung Schmutzwasser
- 4 Gebäudeentwässerung Niederschlagswasser
- 5 Grundleitungen und Grundstücksentwässerung
- 6 Vorbehandlungs-, Vorreinigungs- und Abscheideanlagen
- 8 Abwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse

Abbildung 1: Prinzipskizze eines Entwässerungssystems mit den Geltungsbereichen der Normen (SN 592 000, 2024)

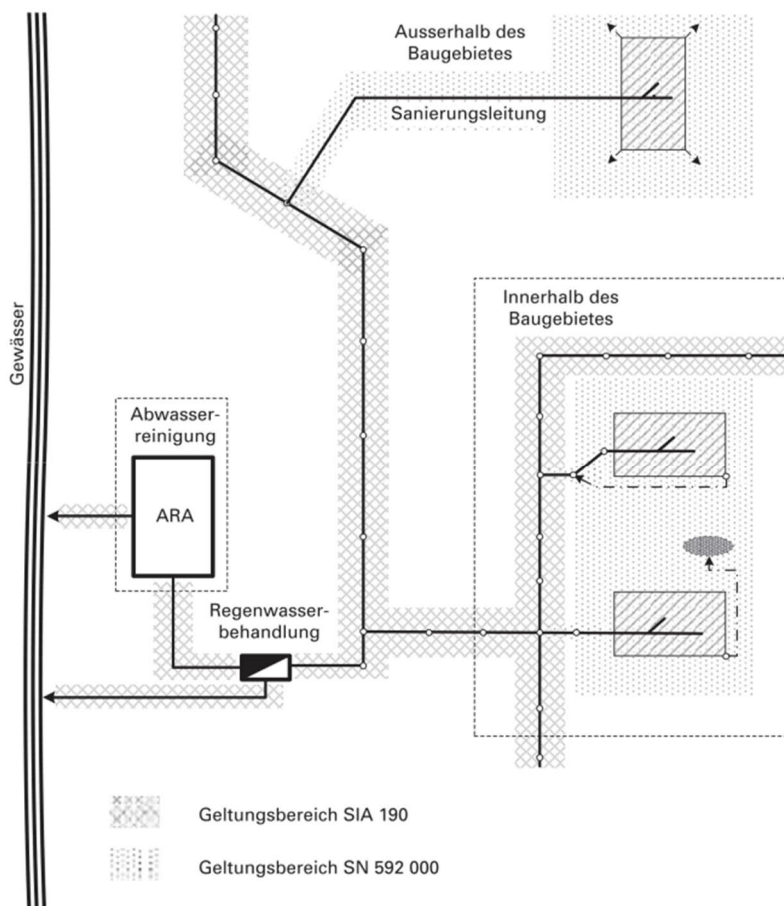


Abbildung 2: Prinzipskizze eines Entwässerungssystems mit den Geltungsbereichen der Normen (SIA 190, 2017)

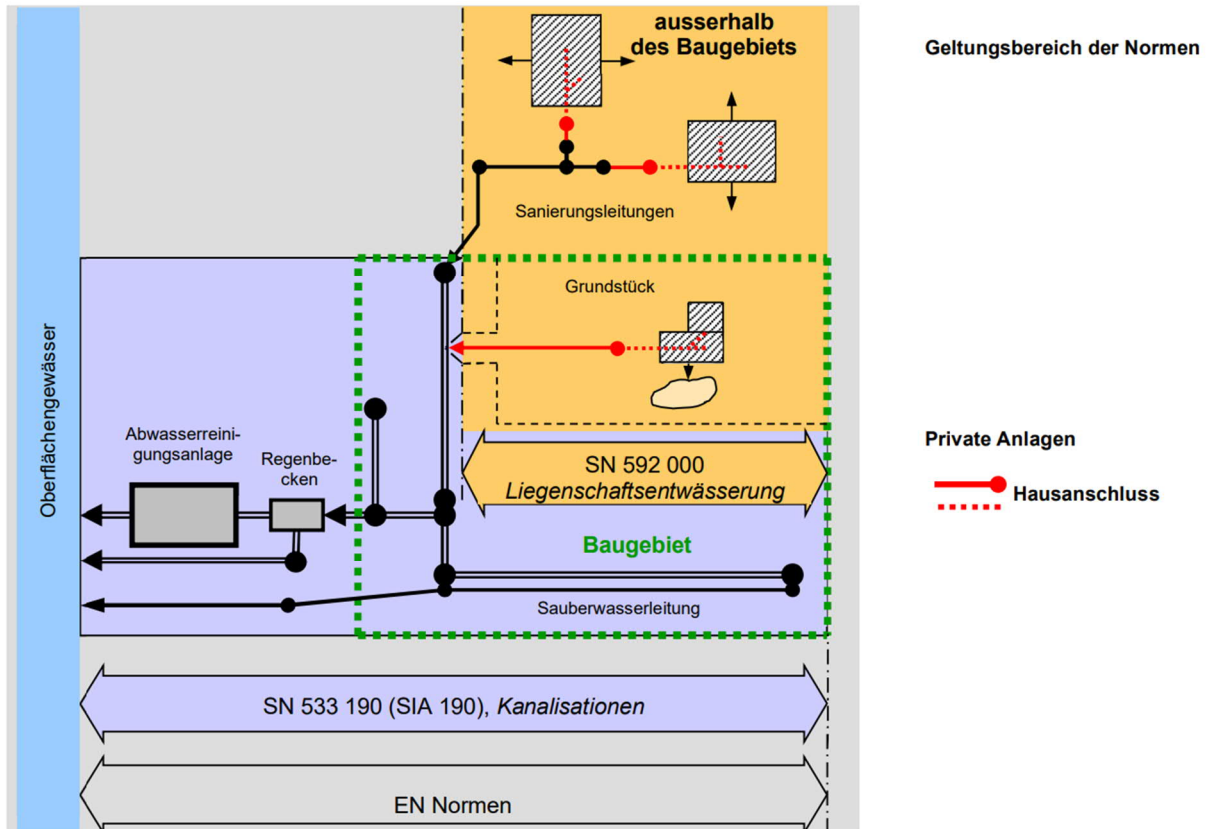


Abbildung 3: Prinzipskizze eines Entwässerungssystems mit den Geltungsbereichen der Normen (Kap. 3.2, Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, 2025)

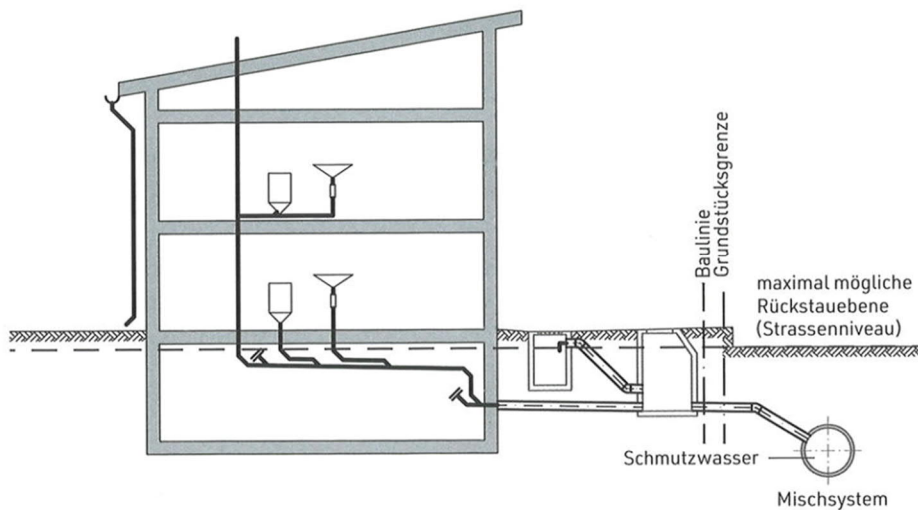


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Entwässerung im Mischsystem (SN 592 000, 2024)

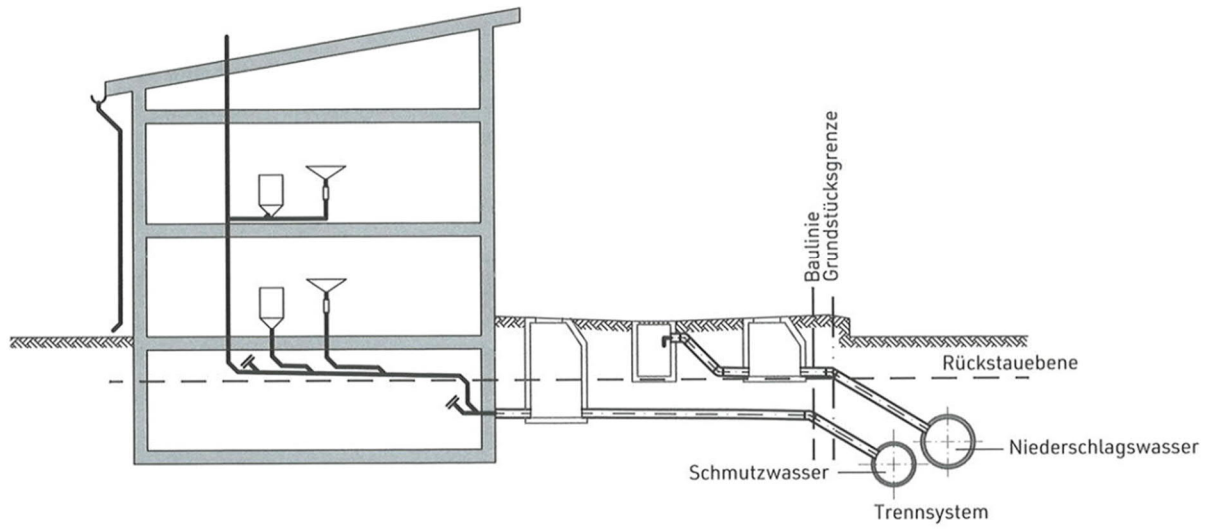


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Entwässerung im Trennsystem (SN 592 000, 2024)

## STICHWORTVERZEICHNIS

- Abgaben 4
- Abnahme 7, 19
- Abwasser 12, 24
- Abwässer aus Produktion oder Reinigung 16
- Abwasseranlagen 5, 7, 8, 9, 13, 14
- Abwasserkataster 11
- Abwasserplanung 6
- Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen 10
- Abwassertechnische  
Ausführungsvorschriften 5, 20
- Allgemeine Bestimmungen 4
- Änderung 14
- Anschlussfrist 13
- Anschlusspflicht 11
- Anschlussrecht 11, 12
- Aufgaben der Gemeinde 5
- Ausnahmen 9, 11
- Bau 5, 18, 30
- Baubeginn 18
- Baubewilligung 18
- Baukredite 5
- Bestehende Abwasseranlagen 13
- Betrieb 4, 16, 19, 29
- Bewilligung 14
- Bewilligungsgebühr 18
- Bewilligungsverfahren 14, 29
- Einleitung in ein Gewässer 24
- Einleitungsbewilligung 27
- Entwässerungssysteme 20
- Erneuerung 5, 13
- Erschliessungsbeiträge 10
- Erstellung 14, 20
- Fachgutachten 16
- Finanzierung 4, 10
- Gemeinderat 5, 7, 10, 11, 13, 14, 19, 30
- Gemeindeversammlung 5
- Genehmigung 10
- Genereller Entwässerungsplan 15
- Gesuch für private Abwasseranlagen 14
- Gesuchsunterlagen 14
- Gewässerschutzstelle 7
- Haftung 29
- Hausanschluss 7, 8, 9
- Industrie und Gewerbe 7
- Industrie- und Gewerbebetrieben 16
- Inkrafttreten 32
- Kanalisationsplanung 8
- Kontrolle 7, 14, 29
- Landwirtschaftsbetriebe 28
- Missachtung von 7
- Nichtverschmutztes Abwasser 24
- Normen 20
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 14
- Pläne des ausgeführten Bauwerks,  
Inbetriebnahme 19
- Private Abwasseranlagen 9
- Projekt- und Kreditbewilligung 5
- Projektänderung 19
- Prüfung 29
- Prüfungskosten 18
- Rechtsschutz und Vollzug 30
- Regierungsrat 30
- Retention 24
- Sanierungsleitungen 10
- Sauberwasserabtrennung 13
- Schutzzonen 9, 10, 15
- Strafbestimmungen 30
- Technische Ausführungsvorschriften 20
- Überbauen von kommunalen  
Abwasseranlagen 9
- Übergangsbestimmungen 31
- Übergangslösung ausserhalb Bauzone 26
- Umbau 13
- Versickerungsanlagen 7
- Vollstreckung 7, 30
- Vorplätze 15
- Wenig verschmutztes Abwasser 25
- Zahlungspflicht 31
- Zweck 4